

Werte Gäste der Therme St. Kathrein! Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, einer Jahreskarte oder einer Halbjahreskarte schließen Sie mit der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH (nachfolgend „Therme“ genannt) einen Badebesuchsvertrag ab und erkennen damit die nachfolgenden Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung an.

1. Pflichten der Therme

1.01. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Therme ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Therme im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder der Therme noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Thermengelände ausgeübten Sportes, bzw. Aufenthalt verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Therme gehörende Dritte.

(4) Die Therme übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.02. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Therme ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Die Öffnungszeiten und Preise gelten laut Aushang. Es kann immer nur eine Tarifbegünstigung geltend gemacht werden.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Therme St. Kathrein mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Für Jahres- und Halbjahreskartenbesitzer wird ein tägliches Grundkontingent an Eintritten bereit gestellt. Ist dieses Kontingent ausgeschöpft, können auch Jahres- und Halbjahreskartenbesitzer kein generelles Zutrittsrecht geltend machen. Sie sind in diesem Fall dann hinsichtlich der Zutrittsreihenfolge bei Freiwerden von Gästekapazitäten den Tagesgästen gleichgeschaltet.

(3) Die Jahres- und Halbjahreskarten sind nicht gültig bei Veranstaltungen. Weitere Informationen sind dem Aushang zur Veranstaltung zu entnehmen.

(4) Die Therme behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Thermenbesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren (u.a. Besucher ist alkoholisiert, steht unter Drogeneinfluss etc.)

(5) Das Ende der Öffnungszeiten wird mittels Durchsage angekündigt. Jeder Besucher verpflichtet sich die Thermen- und Saunalandschaft rechtzeitig zu verlassen und die Öffnungszeiten nicht zu überschreiten. Die Eintrittskarte verliert beim Austritt ihre Gültigkeit.

1.03. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Therme steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Therme alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Therme bestehen nicht.

(2) Sobald die Therme von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Therme umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Thermengast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.04. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Therme kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Therme aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden. Zur Sicherheit der Thermengäste und zum Schutz vor Vandalismus sind in der Therme Überwachungskameras installiert.

1.05. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Therme mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.06. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Therme, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Therme mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.07. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Therme und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen. Aus diesem Grund erhalten Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson Zutritt zur Therme.

1.08. Haftung der Therme, Einbringung und Verlust von Gegenständen

(1) Die Therme haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Therme haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sauna, Wasserspiele etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.

(3) Die Therme haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die durch Wasserkontakt verursacht werden.

(4) Für Wertgegenstände welche in das Thermengelände eingebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

(5) Gefundene Gegenstände sowie in den Spinden vergessene Gegenstände werden nach Badeschluss an der Thermenkassa hinterlegt. Gegenstände mit einem Wert bis einschließlich € 10,- werden für die Dauer von einem Monat aufbewahrt und anschließend karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt. Gegenstände, die einen Wert von mehr als € 10,- haben oder von erheblicher Bedeutung für den Eigentümer sein können, werden dem zuständigen Fundbüro übergeben.

(6) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Therme ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

1.09. Videoüberwachung

Die Therme wird aus Sicherheitsgründen für die Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit der Besucher*innen, sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke der Therme videoüberwacht. Die Besucher*innen stimmen dieser Überwachung und Videoverwertung ausdrücklich zu.

1.10. Datenschutz

Die Therme St. Kathrein verpflichtet sich die für den Kauf der jeweiligen Karten notwendigen Daten unter Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung.

2. Pflichten der Gäste

2.01. Eintrittskarten, Chip-Bänder, Wertkarten, Entgelte

- (1) Die Benützung der Therme ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. Wird die vertragliche Benützungsdauer überschritten, ist der festgelegte Betrag lt. Tarifordnung an der Badekasse nachzuzahlen.
- (2) Kassabelege sind während der gesamten Dauer des Thermenbesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Kassabelege bzw. Chip-Bänder werden nicht neu ausgegeben.
- (3) Für ausgegebene Chip-Bänder kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions von € 20,00 verlangt werden.
- (4) Die Eintrittskarte (ausgegebene Chip-Bänder) sind beim Verlassen der Therme zurückzugeben, sowie auch Aufbuchungen beim Verlassen der Therme an der Badekasse oder Nachzahlungsautomaten zu bezahlen und in die vorgesehen Aufnahmevorrichtung zu werfen.
- (5) Der Verlust der Chipuhr ist an der Badekasse sofort zu melden. Für abhanden gekommene Chip-Bänder ist eine Kautions von 50,00 € zu leisten.
- (6) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände nur so abgestellt werden, dass der Zugang zur Therme, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.02. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten oder Aufsichts-/Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Therme vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.03. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die oben genannten Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Therme das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
- (3) Die Aufsichtsperson der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass im gesamten Thermengebäude nicht gerannt wird, um Unfälle zu vermeiden.

2.04. Anweisungen des Personals der Therme

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Therme uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Therme aus der Therme gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.05. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Therme St. Kathrein zu größter Sauberkeit verpflichtet. Jede Verunreinigung der Anlage sowie des Badewassers ist untersagt.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen wird insbesondere im Nassbereich das Tragen von Badeschuhen empfohlen.
- (3) Personen mit ansteckenden Krankheiten ist der Besuch der Therme nicht gestattet.
- (4) Vor jedem Betreten eines Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- (5) Die Verwendung von Seife, Shampoo oder anderen Reinigungsmitteln sowie das Waschen von Badebekleidung in den Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Abfälle (z. B. Flaschen, Dosen oder Papier) sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Der Liegeplatz ist sauber zu hinterlassen.
- (7) Glasbehälter dürfen im Barfußbereich nicht verwendet oder mitgeführt werden.
- (8) Bei vorsätzlicher Verunreinigung der Becken (z. B. durch Schnee, Erde oder sonstige Gegenstände) werden die Reinigungskosten in Höhe von EUR 60,00 verrechnet. Zudem kann ein sofortiger Verweis aus der Therme erfolgen.
- (9) Kinderwagen dürfen nicht in den Thermenbereich mitgenommen werden. Den Gästen stehen kostenlose, thermeneigene Kinderwagen und Kinderbetten zur Verfügung.
- (10) Die Mitnahme von Tieren in die Therme oder Sauna ist nicht gestattet.
- (11) Die Betten im Zirben-Ruheraum dürfen ausschließlich trocken und mit einem Handtuch als Unterlage benutzt werden.
- (11) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist aus hygienischen Gründen im gesamten Thermenbereich (in allen Liegebereichen und im Ruheraum) untersagt. Ausgenommen sind ausschließlich die dafür gekennzeichneten Bereiche (Tische beim Thermenbuffet sowie der Restaurantbereich). Die Gäste sind in der gesamten Therme zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (12) Für das Wellnessbecken (Halle 1) gelten zeitlich befristete Zutrittsbeschränkungen für Kinder unter 16 Jahren (bitte Aushang beachten). Die Nutzung des Wellnessbecken ist weiters nur unter Beachtung der Altersbeschränkung für Kinder und Jugendliche gestattet, die ohne Schwimmhilfe selbstständig schwimmen können.
- (13) Alle Besucherinnen und Besucher – einschließlich Babys und Kleinkinder – sind verpflichtet, im Schwimm- und Nassbereich übliche Badebekleidung (Badehose, Badeanzug oder Bikini) zu tragen. Für Babys sind wasserdichte Schwimmwindeln zu verwenden. Bei Verstößen und daraus resultierenden Verunreinigungen kann ein Reinigungsbeitrag in Höhe von EUR 60,00 verrechnet werden.
- (14) Aus Sicherheitsgründen ist das Mitführen zerbrechlicher Gegenstände in der Therme untersagt.
- (15) Das Rauchen/Vapen ist nur in den entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen im Freien erlaubt.

2.06. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Die Therme ist ein Ort der Erholung. Alle Gäste werden daher gebeten, sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher weder gestört noch gefährdet werden. Insbesondere ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten. Elektronische Geräte dürfen in den dafür vorgesehenen Bereichen ausschließlich mit Kopfhörern verwendet werden.
- (2) Das Übersteigen oder Überklettern von Absperrungen und Begrenzungen des Thermengeländes ist nicht gestattet.
- (3) Sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Therme sind entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (4) Das Anfertigen von Foto- und Videoaufnahmen, auf denen andere Gäste erkennbar abgebildet sind, ist ohne deren vorherige Zustimmung nicht erlaubt. Dies gilt für sämtliche Bereiche der Therme einschließlich der Außenbereiche und der Saunalandschaft.

(5) In der gesamten Saunalandschaft ist die Verwendung von Mobiltelefonen und anderen Geräten zur mobilen Kommunikation nicht gestattet.

2.07. Außenbecken und Rutschenanlage

(1) Die Benutzung des Außenbeckens ist während eines (heranziehenden) Gewitters verboten, um etwaige Verletzungen zu vermeiden!

(2) Soweit die Aufsicht zur Räumung des Außenbeckens oder der Rutschenanlage auffordert ist dieser Aufforderung sofort Folge zu leisten.

(2) Bei der Rutschenanlage gelten die ausgewiesenen Verhaltensregeln.

2.08. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Therme sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.09. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Therme bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

2.10. Saunaordnung

(1) Die Saunalandschaft ist ausschließlich für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zugänglich. Die Saunalandschaft wird gemischt geführt.

(2) Die Nutzung der Sauna setzt eine entsprechende gesundheitliche Eignung voraus. Bei bestehenden gesundheitlichen Bedenken wird empfohlen, vor dem Saunabesuch ärztlichen Rat einzuholen.

(3) Die in der Saunalandschaft ausgehängten Hinweise und Nutzungsvorschriften sind von allen Besucherinnen und Besuchern zu beachten.

(4) Aus hygienischen Gründen ist vor dem Betreten der Saunen sowie vor der Nutzung des Sauna-Whirlpools und des Warm-Kalt-Tretbeckens zu duschen.

(5) Die Saunakabinen dürfen ausschließlich mit einer ausreichend großen Handtuchunterlage betreten und benutzt werden. Das Handtuch muss so aufgelegt werden, dass der gesamte Körper einschließlich der Füße auf der Unterlage Platz findet und kein Schweiß direkt auf das Holz gelangt.

(6) Die Nutzung der Saunakabinen erfolgt unbekleidet. Badekleidung ist in den Saunen sowie im Sauna-Whirlpool nicht gestattet. Zur Bedeckung können ein Bademantel und/oder ein Badetuch verwendet werden. Das Tragen von Schmuck in den Saunen und im Sauna-Whirlpool erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Für Aufgüsse dürfen ausschließlich die von der Therme bereitgestellten Aufgussöle und Aufgussmittel verwendet werden. Das Verwenden selbst mitgebrachter Aufgussöle oder anderer Aufgussmittel ist nicht gestattet. Das Aufgießen von Spirituosen, stark riechenden Essenzen oder brennbaren Aufgusskonzentraten auf die Saunaöfen ist strengstens untersagt. Es besteht Brandgefahr!

(8) Die Therme legt die Zeiten der Aufgüsse fest. Programmänderungen bleiben vorbehalten.

(9) In den Ruheräumen ist die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Kommunikationsgeräten nicht gestattet. Die Ruheräume dienen der Erholung und Ruhe.

(10) Bei Verstößen gegen die Bade- oder Saunaordnung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, Verwarnungen auszusprechen und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen ein Saunaverbot zu erteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgelts besteht in diesen Fällen nicht.

Wir wünschen einen erholsamen Aufenthalt in der Therme St. Kathrein!